

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.

Der Radfahrverein Germania 1896 - Offenbacher Bicycle Club 1882 ist ein eingetragener Verein. Der Verein hat seinen Sitz in Offenbach/M. Bieber. Der Vereinsname lautet: "RV Germania Bieber 1896 - OBC 1882 e.V." Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: a.) Pflege und Förderung des Radsports in all seinen Arten b.) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Hessischen Radfahrerverbandes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 3 Der Verein und alle seine Mitglieder ist Mitglied des Bundes Deutscher Radfahrer e.V., im Hessischen Radfahrerverband e.V., im Radsportbezirk Main-Spessart-Rhön e.V. und im Landessportbundes Hessen e.V.

§ 4 Der Verein besteht aus

a) ordentlichen Mitgliedern, b) Ehrenmitgliedern, c) Jugendmitgliedern. Alle Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere der Zweckbestimmung des Vereines ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben gleichzeitig die aus der Satzung und dem Zweck des Vereines sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Ehrenmitglieder werden nach Vereinszugehörigkeit bzw. beson-

deren Verdiensten um den Verein vom Vorstand mit einfacher Mehrheit ernannt. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes und sind von der Beitragszahlung befreit. Als Jugendmitglieder gelten solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Mit der Erreichung des 18. Lebensjahres wechseln sie automatisch in die Gruppe der ordentlichen Mitglieder über. Allen Mitgliedern ist der Versammlungsbesuch erlaubt und sie können dort für Ihre Belange eintreten.

§ 5 Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Mitglied kann jeder Unbescholtene werden.

§ 6 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er wirkt auf das Ende des Zeitraumes, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist. Mit der zugehenden Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte, jedoch ist das Mitglied zur Beitragszahlung bis zum Ende des Geschäftsjahres verpflichtet.

§ 7 Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Es bedarf hierzu jedoch der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Vorstandssitzung. Ausschließungsgründe sind:

a) schwere Verstöße des Ansehens und der Belange des Vereines, b) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnung des Vorstandes und gegen die Vereinszucht, c) gröblicher Verstoß gegen die Kameradschaft, d) Nichtzahlung des Beitrages nach erfolgter Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Anhörung und Rechtfertigung zu geben. Das öffentliche Gericht kann von dem Betroffenen nicht angerufen werden

§8 Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag. Dieser ist im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in einer ordentlichen oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung bestimmt.

§ 9 Die Geschäftsführung liegt in der Hand des engeren Vorstandes. Dieser ist verpflichtet jederzeit Anträge der Mitglieder anzunehmen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Der engere Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch und setzt sich zusammen aus: 1. Vorsitzender, 1. Kassierer und Schriftführer

Zur Abgabe von Willenserklärungen des Vereines genügt die Mitwirkung von einem Mitglied des engeren Vorstandes.

§ 11 Der Vorstand wird von der ordentlichen Jahreshauptversammlung mit 1-jähriger Dauer gewählt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassierer, Schriftführer, Fachwarte und bis zu 3 Beisitzer.

Falls innerhalb einer Amtsperiode eine Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes notwendig sein sollte, beschließt hierüber eine außerordentliche Hauptversammlung.

§ 12 Alle Entscheidungen des Vereines, ebenso die Vorstandswahlen werden in öffentlicher oder geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit entschieden. Nur die in der Satzung festgehaltenen besonderen Punkte werden mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Persönliche Streitigkeiten werden vor dem Vorstand entschieden.

§ 13 Von den Mitgliedern werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Clubs laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Wahlperiode der beiden Kassenprüfer überschneidet sich, so dass einer in den geraden und einer in den ungeraden Jahren gewählt wird.

§ 14 Der Vorstand beruft alljährlich zum Beginn des Geschäftsjahres eine ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder ein. Diese sind mindestens 2 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Jedes Mitglied erhält eine schriftliche Einladung, in der Regel per eMail. Mitglieder ohne eMail-Adresse erhalten die Einladung postalisch. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Berichte der Fachwarte
4. Entlastung des Kassierers
5. Entlastung des gesamten Vorstandes
6. Neuwahl des Vorstandes
7. Haushaltsplan, Vereinsbeiträge
8. eventuelle Satzungsänderungen
9. Verschiedenes

Der Vorsitzende leitet die Versammlung, über die Versammlung ist eine Niederschrift vorzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Alle gefassten Beschlüsse sind in der Niederschrift wörtlich aufzunehmen.

§ 15 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von mindestens 8 Tagen einberufen. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung. Der Vorstand muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Bekanntgabe des Grundes beantragt.

§ 16 Satzungsänderungen bedürfen 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder einer Hauptversammlung.

§ 17 Über die Auflösung des Vereines beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Das nach der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Bund deutscher Radfahrer e.V., Sitz Frankfurt/M., mit der Maßgabe, dass dieser das erhaltene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Pflege des Radsportes verwenden muss.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 15.01.2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 09.03.2018